

Die Frage der politischen Macht

Anton Schäfer*

Eine interessante Meinung im Heft 2/2003 der „Europäischen Rundschau“ wurde von Walter Schilling aufgezeigt. Er hat die Frage nach den Problemen des Internationalen Strafgerichtshofes in den Haag aus einer besonderen Sichtweise behandelt.

Einige ganz zentrale Aussagen dieses Beitrags betreffen das Verhältnis im Völkerrecht und die politischen Einflüsse der derzeit einzigen Hegemonialmacht USA.

Bekanntermaßen ist der Internationale Strafgerichtshof nicht von allen 193 Ländern¹ dieser Erde anerkannt worden bzw. sind nicht alle dem Römer Statut beigetreten.² Die Gründe dafür sind sicher vielfältig, vereinen sich in der ablehnenden Partei doch so unterschiedliche Staaten wie z.B. China, der Irak, Israel, der Jemen, Katar, Libyen und die USA.³ Zusammengerechnet vereinigen diese sieben Staaten ca. 1,54 Mrd. Menschen an Bevölkerung innerhalb ihrer Grenzen. Dies entspricht in etwa 26% der Gesamtbevölkerung der Erde.⁴

Historisch gesehen ist die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) bereits 1948 mit der UN-Resolution 260, mit der die Kommission für Internationales Recht beauftragt wurde, die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes zu prüfen, als notwendig angesehen worden. Die Kommission legte auch 1951 einen ersten Entwurf vor.

Danach verschwand der Gedanke wieder weitgehend aus der politischen Öffentlichkeit. Nicht weil keine Völkerrechtsverletzungen begangen worden wären, sondern weil u.a. im Zuge der Politisierung und Polarisierung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen während des Kalten Krieges keine Einigung für die Verfolgung solcher Straftaten zu erzielen war.

Vierzig Jahre später wurde am 9.12.1991 die UN-Kommission für Internationales Recht aufgefordert die verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Grundlagen für die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes auszuarbeiten. Diesem Auftrag kam die Kommission nach, legt 1994 einen ersten Entwurf vor, der 1998 in einer Diplomatenkonferenz in Rom behandelt wird und am 17.7.1998 zur Unterzeichnung des Gründungsdokuments führt.⁵ Am 1.7.2003 ist das Statut in Kraft getreten, nachdem der 60. Mitgliedstaat dieses ratifiziert hat.

Die überwiegende Mehrheit der Staatengemeinschaft (unterzeichnet hat auch die USA) fand sich in Rom bereit⁶ einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC)⁷ zu schaffen und dadurch auch im Rahmen des Völkerstrafrechts eine Verrechtlichung⁸ zu erreichen bzw. eine „völkerrechtliche Form von Rechtstaatlichkeit“ einzuführen.⁹

Trotz der Widerstände von einigen großen und kleinen UNO-Mitgliedstaaten war die 1998 dazu eingesetzte Vorbereitungskommission bis 2002 sehr erfolgreich. Es konnten durch nur zehn Verhandlungsrunden¹⁰ die Grundlagen für ein neues und revolutionäres völkerrechtliches Subjekt, den ICC, geschaffen werden.¹¹

Bereits vor der Unterzeichnung des Status von Rom¹² wurde in den USA die Gruppe um den Senator Jesse Helms aktiv. Sie erreichten in Folge, dass die US-Regierung die Unterschrift¹³ unter das ICC-Statut zurückzog.¹⁴ Während den Verhandlungen wurde von der US-Regierung¹⁵ insbesondere der Art 12 des Statuts¹⁶ als wesentlichster Mangel bezeichnet bzw. kritisiert.¹⁷ Vor allem die dadurch geschaffene Möglichkeit, einen US-Bürger vor dem ICC anzuklagen,¹⁸ ohne dass der UN-Sicherheitsrat darüber entscheiden kann,¹⁹ wurde darin als

Mangel und Risiko gesehen. Dementsprechend versuchte auch die US-Delegation bei den Verhandlungen bis 2002 es zuwege zu bringen, dass US-Staatsangehörige eine Ausnahmeregelung erhalten. Dies wurde auf den verschiedensten Wegen zu erreichen versucht. Durch diplomatische Kompromissvorschläge, durch Änderungsvorschläge zu Art 12 ICC-Statut, durch Änderungsvorschläge zu anderen Artikeln,²⁰ welche Art 12 ICC-Statut abgeschwächt hätten, durch die Schaffung einer Veto-Möglichkeit des UN-Sicherheitsrates gegenüber dem ICC, durch Aktivierung von Art 34 WVK²¹ u.a. Das „Verbrechen der Aggression“²² war der US-Verhandlungsdelegation ein besonderer „Dorn im Auge.“ Immer wieder wurde argumentiert, nur der UN-Sicherheitsrat habe das Recht nach Art 39 UN-Satzung festzustellen, ob eine Aggression vorliege und diese Befugnis könne nicht dem ICC zukommen.²³

Es zeichnete sich in der Folge ab, dass die UN-Mitgliedstaaten, welche den ICC befürworten und unterstützen,²⁴ sich nicht zu einer wesentlichen Abschwächung des ICC-Statuts bereit fanden.²⁵

Am 25.9.2001 wurde deshalb durch die US-Regierung²⁶ die Initiative Senator Jesse Helms offiziell aufgenommen und am 2.8.2002 der „American Servicemember Protection Act“²⁷ vom US-Senat endgültig angenommen.²⁸ Dies sollte bereits Anfang des Jahres 2002 im Zuge der Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes²⁹ für das Verteidigungsministerium erfolgen, wurde jedoch noch zurückgehalten.

Die Zurückziehung der Unterschrift unter das ICC-Statut bzw. die Weigerung dieses zu ratifizieren ist nach Rechtsansicht der USA nicht ausreichend, um die US-Staatsbürger vor der Strafverfolgung durch den ICC zu schützen.³⁰

Zwar ist eine völkerrechtliche Organisation wie der ICC grundsätzlich nur für die Vertragsstaaten offen³¹ bzw. hat nur über die Vertragsstaaten die Jurisdiktion.³² Durch die Anerkennung der Jurisdiktion des ICC durch die Vertragsstaaten jedoch wurde auch jede Straftat, welche der ICC zu verfolgen hat und die in einem ICC-Vertragstaat³³ verübt wurde, der Gerichtsbarkeit des ICC unterstellt. Daher könnte theoretisch auch ein US-Bürger, der eine solche Straftat in einem Staat begangen hat, der das ICC-Statut anerkennt hat,³⁴ vor den ICC gestellt, angeklagt und seine Tat abgeurteilt werden.³⁵

Dabei wurde offensichtlich von der US-Regierung die Bestimmung des Art 17 ICC-Statut nicht beachtet oder etwas unscharf betrachtet.³⁶

Durch den Abschluss bilateraler Verträge zwischen den USA und anderen UN-Mitgliedstaaten versucht die US-Regierung nunmehr zu erreichen, dass die jeweiligen Staatsangehörigen der beiden potentiellen Vertragsstaaten nicht an den ICC ausgeliefert bzw. überstellt werden.³⁷

Durch den American Servicemember Protection Act ist auch jede Zusammenarbeit einer US-Behörde oder eines US-Gerichtes mit dem ICC untersagt. Auch kann Vertragsstaaten des ICC-Statuts die US-Militärassistenz gestrichen werden³⁸ bzw. werden diese Staaten zukünftig keine militärische Hilfe der USA mehr erhalten.

Besonders problematisch ist die normierte Direktion im ASPA, dass der US-Präsident berechtigt ist, alle zweckdienlichen, notwendigen und angemessenen Zwangsmittel bzw. Beugemittel³⁹ anzuwenden, um Personen,⁴⁰ die im Namen oder für oder durch den ICC festgehalten⁴¹ werden, gegen die durch den ICC oder in dessen Namen ermittelt wird oder Anklage erhoben wurde, vor der Strafverfolgung durch den ICC zu schützen.⁴² US-Bürger, insbesondere US-Armeeangehörige und US-Regierungsangehörige, die vor dem ICC angeklagt werden, können und müssen von der US-Regierung und allen US-Behörden mit allen zweckdienlichen Mitteln geschützt werden.

Dieser Schutz greift naturgemäß in die völkerrechtliche Integrität der betroffenen Staaten ein und verletzt potentiell deren Souveränität.⁴³ Von einer theoretisch möglichen militärischen Aktion (Invasion) zum Schutz von US-Bürgern ganz zu schweigen.⁴⁴

Die Begrenzung dieser präsidentialen Maßnahmen gemäß dem American Servicemember Protection Act auf „legale“ Maßnahmen,⁴⁵ bezieht sich ausschließlich auf die Kontrolle und die Ermächtigung des US-Präsidenten durch den Kongress der USA.⁴⁶

Die Machtbegrenzung bezieht sich nicht auf die „Legitimität“ im Sinne der Staatengemeinschaft, des Völkerrechts und schon gar nicht auf die (nationale) Rechtsauffassung des potentiell betroffenen Staates.⁴⁷

Dieses nationale Schutzgesetz, welches nunmehr durch den US-Kongress im August 2002 legalisiert wurde, verbunden mit der militärischen Kraft der USA und der strategischen Verteilung der Kampftruppe auf der ganzen Welt, verleiht ihm einen international zu beachtenden Rang.⁴⁸

Dieser Rang ist beispielsweise mit dem Völkerstrafgesetzbuch, welches in Deutschland am 30.6.2002 in Kraft getreten ist, nicht zu vergleichen. Auch in diesem wird zwar das Territorialitätsprinzip des Strafrechts zugunsten einer Weltstrafrechtszuständigkeit endgültig aufgegeben, jedoch hat dies andere Hintergründe und keine aktive Handlungen bis zur Anklageeinreichung zur Folge und auch keine aktive Handlung nach Prozessende, die sich außerhalb Deutschlands erstreckt und die Souveränität anderer Staaten maßgeblich einschränkt.

Walter Schilling ist m.E. zuzustimmen, dass der Internationale Strafgerichtshof nicht mit den bisherigen Strafgerichtshöfen verglichen werden kann. Vor allem nicht mit dem Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg, der am 18.10.1945 seine Arbeit aufnahm.

Keineswegs zuzustimmen ist ihm jedoch, wenn er meint, dass durch den ICC „die Klarheit der Souveränität durch vage Rechtsbegriffe und eine abstrakte Moralität ersetzt“ werde.⁴⁹

Der Begriff der Souveränität ist keineswegs „klar“ erkenntlich und unstrittig. Nur auf den ersten Blick erscheint dieser Begriff eindeutig definiert. Die höchste, unabgeleitete, keiner weiteren Bindung oder Derogationsmöglichkeit unterliegende staatliche Herrschaft,⁵⁰ ist nur ein theoretisches Konstrukt, welches durch die politische Wirklichkeit immer wieder neu erschaffen, bestätigt und ausgefüllt werden muss. Auch ist der Begriff der Souveränität ein relativ junger. Erst seit der Aufklärung wird den Staaten Souveränität in diesem Sinne zugestanden.

Vage Rechtsbegriffe sind zudem sehr populär. Sie werden gerne von Gesetzgebern angewandt, um einen großen Interpretationsspielraum zu erreichen. Aber auch genau definierte Rechtsbegriffe sind nur auf den ersten Blick eindeutig. Als Beispiel seien die Begriffe Eigentum und Besitz genannt. Diese Begriffe allein haben jahrhundertlang die Juristen bewegt, tausende Seiten gefüllt und sind weder national noch international bis heute eindeutig festgelegt. Die aus der internationalen Praxis stammenden Begriffe, wie z.B. Aggressionshandlung oder Völkermord, welche wesentlich jünger sind, werden erst durch die Diskussion, die Lehre und die Rechtsprechung mit Inhalt erfüllt und abgrenzbar. Und genau diese Funktion hat u.a. der ICC und die Völkerrechtslehre.

So wie das Recht konkretisiert ist die Moral abstrakt. Verschiedentlich wurde versucht Recht und Moral zu trennen oder zu vereinigen. „Recht und Moral sind wohl in mancher Hinsicht verschieden, aber nicht voneinander geschieden“;⁵¹ zwei Seiten einer Medaille, die niemals zusammenkommen können aber zusammengehören. Den Internationalen Strafgerichtshof

deshalb abzulehnen, weil Moral abstrakt ist, möglicherweise, weil verschiedene Nuancen über moralische Aspekte bestehen, ist etwas gewagt.

Der ICC wird zukünftig eine wichtige Rolle im Rahmen des internationalen Rechts sein. Es werden Begriffe, die bisher mit unterschiedlichen Inhalten besetzt sind konkretisiert und eingengt.

Die alleinige Existenz des ICC wird für viele potentielle Straftäter eine Warnung sein.

Wie hilflos das UNO-Generalsekretariat, der Sicherheitsrat und die Völkergemeinschaft im Rahmen des Völkermordes 1994 in Ruanda agiert und reagiert haben, ist inzwischen weitgehend dokumentiert. Die Straftäter werden jedoch zukünftig nicht darauf hoffen können, wie bereits in den ethnisch motivierten Massakern 1958 und 1972 in Ruanda straflos weiterleben zu können. Dazu wären noch viele Beispiele anzuführen (Korea, Tibet, Vietnam, Kambodscha, Osttimor u.v.a.m.).

Die Wirkungsweise des ICC wird weit über den formellen Auftrag hinausgehen. So wie dies auch beim EMRK-Gerichtshof in Europa bereits der Fall war. Auch die Wirkung von bisher relativ unverbindlichen Menschenrechtserklärungen, -deklarationen und -abkommen wird auf ein neues und höheres Niveau angehoben.

Ob es wirklich vitale Interessen der USA sind, welche dem Beitritt zum Statut von Rom gegenüberstehen oder einfach nur die Interessen einiger weniger einflussreicher Personen, ist zu bezweifeln.

Selbstverständlich wird der ICC nur durch seine Existenz dafür sorgen, dass das Kriegsvölkerrecht genauer und im Zweifelsfall zu Gunsten der Zivilbevölkerung ausgelegt wird. Jeder einfache Soldat wird Befehle hinterfragen, wenn er persönlich vor einem internationalen Gericht zur Verantwortung gezogen werden kann. Jeder Vorgesetzte wird seine Befehle genauer formulieren, um eine Haftung für sich und seine Untergebenen einzugrenzen. Die Militärstrafgerichte und die Militärstrafrichter werden die zu fällenden Urteile zukünftig besser und nachvollziehbarer begründen müssen usw. Dies auch, wenn man über ein vorbildliches System der Militärstrafjustiz verfügt, wie dies in den meisten europäischen und in den USA der Fall ist.

In Ruanda wäre durch wenige politische Interventionen der Völkermord abzuwenden gewesen. In Jugoslawien hätten sich von den beteiligten staatlichen Streitparteien wohl viele sinnlose und brutale Akte verhindern lassen, wenn es bereits damals einen Internationalen Strafgerichtshof gegeben hätte.

Europa hat aus den Weltkriegen und dem Jugoslawienkonflikt die Konsequenzen gezogen. Warum dem „vitale amerikanische Interessen“⁵² entgegen stehen sollen, wird nicht ersichtlich. Ob der ICC wirklich in der Lage ist, die US-Regierung daran zu hindern, als notwendig erachtete militärische Operationen erfolgreich und ohne tragbare eigene Verluste⁵³ durchzuführen sei dahingestellt. Der ICC dient nicht dazu, militärische Operationen zu verhindern oder zu ermöglichen. Er wird aber dazu dienen die militärische Kampfführung im „Graubereich“ des Kriegsvölkerrechts und etwaige Übergriffe auf die Zivilbevölkerung wirksam zu sanktionieren.

0=0=0=0=0=0=0=0=0=0

* Korrespondenzanschrift: Dr. jur. Anton Schäfer, E-mail: anton.schaefer@uibk.ac.at.

¹ Stand 2000.

² Bis zum 28.11.2003 haben 92 Staaten das Römer Statut ratifiziert und sind Mitgliedstaaten. Siehe <http://www.icc-cpi.int/php/statesparties/allregions.php>.

³ Unterzeichnung des Vertrags von Rom am 11. September 2002.

⁴ Vgl. Haack TaschenAtlas der Erde, 1. Auflage 2000, in der die Zahl von 5,893 Mrd. Menschen genannt wird. Davon vertritt alleine China 1,2 Mrd. Menschen.

⁵ Abstimmungsergebnis um 22.52 Uhr: 120 Ja-Stimmen, 21 Enthaltungen, 7 Nein-Stimmen)

⁶ Immerhin 120 Ja-Stimmen bei 21 Enthaltungen und nur 7 Nein-Stimmen (dagegen stimmten: China, der Irak, Israel, der Jemen, Qatar , Lybien und die USA).

⁷ International Criminal Court (ICC). Zur Unterscheidung vom IGH wird auch das Kürzel ISTGH verwendet. Im Internet zu finden unter: www.icc-cpi.int/

⁸ Ein historischer Abriss über die Intention und die Bestrebungen zur Schaffung eines ICC muss im Rahmen dieser Arbeit unterbleiben.

⁹ Vgl. dazu die Mahnung in der Presseerklärung der EU vom 14.5.2002, 8864/02 (Presse 141) und den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 11.6.2001 zum ICC (2001/443/GASP).

¹⁰ Die dem Konsensprinzip unterlagen, d.h. alle beteiligten Vertreter der ca. 120 Mitgliedstaaten mussten dem Verhandlungsstand jeweils zustimmen.

¹¹ Das Statut beinhaltet in 128 Artikeln formelles und materielle Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Gerichtsorganisationsbestimmungen. Daneben wurden noch weitere „Regeln“ und Abkommen zusammengestellt bzw. ausgearbeitet.

¹² Am 12. November 2001 haben immerhin 139 UNO-Mitgliedstaaten unterzeichnet und 46 ratifiziert (im Februar 2002 waren es bereits 53 Staaten und am 22. Juni 2002 69 Staaten die ratifiziert hatten – dadurch konnte das Statut gemäß Art 126 ICC-Statut zum 1.7.2002 in Kraft treten). Am 12.3.2003 waren es 89 Ratifikationen, u.a. alle EU-Mitgliedstaaten. Für die USA erfolgte die Unterzeichnung des Rom-Statuts durch den US-Sonderbotschafter Scheffer am 31.12.2000. Die anlässlich der Unterzeichnung abgegebene Erklärung der US-Regierung (Clinton) hielt dabei bereits fest, dass aufgrund der dem Statut innewohnenden juristischen Mängel, eine Ratifikation durch die USA nicht wahrscheinlich sei.

¹³ Am 6. Mai 2002 wurde die Unterschrift zurückgezogen. Dies bildet einen bislang einmaligen Vorgang in der Geschichte der Vereinten Nationen. Inwieweit dieser actus contarius die USA vom völkerrechtlichen Estoppel-Prinzip befreit ist m.E. fraglich. Auch der völkerrechtlich anerkannte Grundsatz „pacta sunt servanda“ befreit einen zurücktretenden Staat ja nicht von der Verpflichtung, nach dem Rücktritt keine Akte zu setzen, welche die weitere Erfüllung des Vertrages durch die „vertragstreuen“ Staaten erschwert oder gar verhindert.

¹⁴ Im Folgenden erreichte die USA mit der UN-Resolution 1422 vom 12. Juli 2002, dass alle Truppen, welche an UN-Operationen teilnehmen, von der Gerichtsbarkeit des ICC für vorerst ein Jahr ausgenommen sind (vgl. ICC-Statut Art 16 iVm Art 39 UN-Satzung). Das Europäische Parlament hat sich bereits kritisch zu dieser Ausnahme geäußert (vgl. Entschließung PE 323.025/45). Vgl. auch die Presseerklärung der EU vom 14.5.2002, 8864/02 (Presse 141). Dies besonders deshalb, weil diese Ausnahme ursprünglich dazu gedacht war, Friedensverhandlungen zwischen der Staatengemeinschaft oder Anderen und dem Friedensstörer(n) zu erleichtern und durch eine drohende Strafverfolgung durch den ICC nicht zu erschweren.

¹⁵ Clinton- und Bush-Administration.

¹⁶ Art 12 regelt die Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des ICC und in Abs 1 die obligatorische Anerkennung der als Verbrechen bezeichneten Straftaten (in Art 5 des ICC-Statuts definiert).

¹⁷ Vgl. dazu auch den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2002, Abs 4 (Findings). Text im Internet unter www.amicc.org/docs/ASPA_2002.pdf.

¹⁸ Vgl. dazu auch den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2002, Abs 8 (Findings): „*The United States Government has an obligation to protect the member of its Armed Forces, to the maximum extent possible, against criminal prosecutions carried out by the International Criminal Court.*“ und Abs 9: „*...the Rome Statute creates a risk that the president and other senior elected and appointed officials of the United States Government may be prosecuted by the International Criminal Court.*“

¹⁹ Vgl. dazu auch die Präambel zum Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2002, Abs 10 (Findings): „*Any agreement within the Preparatory Commission on a definition of the Crime of Aggression that usurps the prerogative of the United Nations Security Council under Article 39 of the charter of the United Nations to determine the existence of any ... act of aggression would contravene the charter of the United Nations and undermine deterrence.*“

-
- ²⁰ Vgl. dazu die nicht abschließende Aufzählung im Artikel der Washington Post von Cris Patten vom 9.7.2002.
- ²¹ Z.B. mit dem Argument, völkerrechtliche Verträge zu Lasten Dritter seien unzulässig – vgl. dazu auch die Präambel zum Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2002, Abs 11 (Findings), etc.
- ²² Vgl. ICC-Statut: Art 5 Abs 1 lit. d.
- ²³ Vgl. auch dazu die Erklärung der US-Regierung vom 21.6.2002, das Mandat der Friedensmission in Bosnien-Herzegowina nicht zu verlängern, wenn US-Bürger und andere Staatsangehörige aus Nicht-Vertragstaaten des ICC keine Immunität vor diesem Gericht genießen. In der Folge kam es sodann zur Resolution des Sicherheitsrates 1422 vom 12.7.2002. Vgl. dazu auch SWP-Aktuell 27, Beitrag von Norbert Eitelhuber vom August 2002 der diese Maßnahmen der USA als taktisches Manövrieren sieht. Vgl. dazu auch den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2005 (Restriction).
- ²⁴ Vgl. dazu z.B. den „Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 11.6.2001 (2001/443/GASP) und vom 22.6.2002 (2002/474/GASP).
- ²⁵ Es wurde zwar durch die UN-Resolution 1422 vom 12.7.2002 von den USA erreicht, dass jährlich die Ausnahmeregelung nach Art 16 ICC-Statut einstimmig auf weitere 12 Monate verlängert werden kann. Dies ist jedoch keine Garantie für die USA, dass diese Ausnahmeregelung auch zukünftig aufrecht erhalten zu können.
- ²⁶ Schreiben des Rechtsberaters (Paul Kelly) der Regierung Bush vom 25.9.2001 an Senator Jesse Helms, in welchem die US-Regierung ihre Unterstützung für den „American Servicemember Protection Act“ ausdrückt.
- ²⁷ Kürzel: ASPA. Auch ironisch als „The Hague Invasion Act“ bezeichnet.
- ²⁸ Bereits im Mai 2001 wurde der ASPA vom Repräsentantenhaus mit 282 zu 137 Stimmen angenommen.
- ²⁹ Budgetgesetz H.R. 4775.
- ³⁰ Vgl. dazu z.B. Art 87 Abs. 5 oder Art 89 bzw. Art 98 Abs. 2 ICC-Statut. In Verbindung mit Art 12 Abs 2 ICC-Statut ergibt sich, dass der ICC nur zuständig ist, wenn die Straftat in einem Vertragstaat begangen wurde oder der Täter Staatsangehöriger eines Vertragstaates des ICC-Statuts ist (vgl. Art 12 Abs 2 lit. a und b ICC-Statut). Vgl. dazu auch den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2007.
- ³¹ Vgl. die Zusammenarbeitspflicht der Vertragsstaaten in Art 86 ff ICC-Statut.
- ³² Vgl. Art 12 Abs 1 und Abs 2 ICC-Statut
- ³³ Sogenannter Tatortstaat.
- ³⁴ Wie z.B. ein EU-Mitgliedstaat.
- ³⁵ Siehe Art 12 Abs 2 lit. a ICC-Statut.
- ³⁶ Nach dieser Bestimmung kann der ICC nur dann tätig werden, wenn der betroffene Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Straftat selbst zu verfolgen oder angemessen zu bestrafen. Siehe dazu Art 17 Abs. 1 lit. a) bis d) iVm Art 17 Abs. 2 ICC-Statut. Die Ausnahme der Verfolgung von jugendlichen Straftätern unter 18 Jahren findet sich in Art 26 ICC-Statut. Die USA bzw. die Regierung Clinton und Bush hat auch in der Vergangenheit immer wieder betont, dass es in den USA durchaus eine angemessene Strafverfolgung im Bereich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc. verfüge.
- ³⁷ Gestützt wäre eine solche Vereinbarung auf Art 98 Abs 2 ICC-Statut. Bis 12.3.2003 haben die USA mit 20 Staaten solche Abkommen abgeschlossen z.B. mit Afghanistan, Dominikanische Republik, Gambia, Honduras, Israel, Marshall Inseln, Mauretanien, Vereinigte Staaten von Mikronesien, Osttimor, Palau, Südafrika, Tadschikistan und Usbekistan. In Europa mit Rumänien am 1.8.2002 unterzeichnet. Das Vereinigte Königreich und Italien hatten bereits ihre Bereitschaft zum Abschluss eines solchen Abkommens gezeigt. Dies ist u.a. auch dadurch bedingt, da das ICC-Statut gemäß Art 120 nur ohne Vorbehalt angenommen werden kann. Durch die Beitritte von Afghanistan, Bulgarien, der Dominikanischen Republik, Gambia, Honduras, den Marshall Inseln, Italien, Osttimor, Rumänien, Südafrikas, Tadschikistans und des Vereinigten Königreichs zum ICC im Jahr 2003 sind diese bilaterale Vereinbarungen mit Art 98 Abs.2 ICC-Statut wohl nicht mehr vereinbar.
- ³⁸ Vgl. dazu den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2007 lit. a) mit den normierten Ausnahmen von der angedrohten Militär-Assistenz-Abstinenz nach lit.:
- b.) für die USA besonders wichtige Staaten, wenn dies das besondere Interesse der USA erfordert,
 - c.) bei Staaten, die ein Abkomme nach Art 98 ICC-Statut mit den USA abgeschlossen haben;
 - d.) gegenüber (1) NATO-Mitgliedsstaaten, (2) wichtige, verbündete Nicht-NATO-Mitgliedstaaten (insbesondere Ägypten, Argentinien, Australien, Israel, Japan, Jordanien, Neuseeland und Südkorea) und gegenüber (3) Taiwan).

-
- ³⁹ Zitat aus dem ASPA, Sec 2008, lit. a): *AUTHORITY – The President is authorized to use all means necessary and appropriate to bring about the release of any person describe in subsection (b) who is being detained or imprisoned by, on behalf of, or at the request of the International Criminal Court.*”
- ⁴⁰ Dies sind nach dem den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2008 lit. b): US-Bürger, Personen aus den der USA alliierten Staaten und andere besonders schützenswerte Personen.
- ⁴¹ Personen, die im Namen oder durch den ICC eingesperrt, in Haft oder U-Haft oder in der Bewegungsfreiheit sonst wie eingeschränkt sind.
- ⁴² Nach dem den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2008, lit. a). Diese präsidialen Mittel sind jedoch begrenzt, und zwar nach Sec. 2008 lit. c auf jede legale Vertretung oder Hilfe, durch Vorlage von entlastendem Beweismaterial für diese Person durch Auftreten vor dem ICC gemäß Art 18 (um eine vorläufige Entscheidung über die Un-/Zulässigkeit der Ermittlung des Anklägers zu erwirken) oder Art 19 (über die Anfechtung der Gerichtsbarkeit des ICC oder die Un-/Zulässigkeit der Sache) ICC-Statut, wenn die Interessen der USA wesentlich beeinträchtigt sind. Unzulässig ist jedenfalls die Bestechung oder andere unzulässige „Anreize“, welche nicht vom US - Kongress autorisiert sind.
- ⁴³ Vgl. Art 2 Abs. 1 UN-Satzung.
- ⁴⁴ Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Rates zum ICC vom 17./18.6.2002.
- ⁴⁵ Vgl. dazu den Gesetzestext des „American Servicemember Protection Act, Titel II, Sec. 2008, lit. a).
- ⁴⁶ Gemäß der Begriffsbestimmung in Titel II, Sec. 2013, Abs 3 sogar eingeschränkt auf die Ermächtigung durch das Komitee für internationale Beziehungen des US-Repräsentantenhauses und das Komitee für Außenbeziehungen des US-Senates.
- ⁴⁷ Somit würde durchaus eine vom US-Kongress oder möglicherweise nur von den oben zitierten Ausschüssen genehmigte, also „legale“ Maßnahme den US -Präsidenten ermächtigen auch mit völkerrechtlich geächteten Handlung gegenüber anderen Nationalstaaten vorzugehen, möglicherweise sogar durch militärische Intervention in den Niederlanden, um ein Verfahren vor dem ICC in Den Haag zu verhindern oder Personen zu „befreien“. Der Spiegel -Online titelte am 12.6.2002 pointiert: „US - Kongress droht Niederlande mit Invasion.“
- ⁴⁸ Diese Stellung ist auch mit anderen US-amerikanischen Gesetzen nicht vergleichbar. So sind z.B. vom Sarbanes-Oxley-Act ebenfalls andere Staaten betroffen, jedoch nur insoweit, als sie sich auf dem amerikanischen Kapitalmarkt tatsächlich bewegen.
- ⁴⁹ Zu den weiteren darauf aufbauenden Ausführungen von Walter Schilling in seinem oben zitierten Beitrag wird aus Platzgründen verzichtet. Es gäbe dazu noch viel auszuführen.
- ⁵⁰ So Horst Dreier in Staatslexikon, 7. Auflage, Band 4, S 1203.
- ⁵¹ Arthur Kaufmann in Staatslexikon, 7. Auflage, Band 3, S 1219.
- ⁵² So Walter Schilling im oben zitierten Beitrag, S 53.
- ⁵³ So Walter Schilling im oben zitierten Beitrag, S 53.